

Ihr Erbe

Rechtzeitig
richtig gestalten



Inhalt



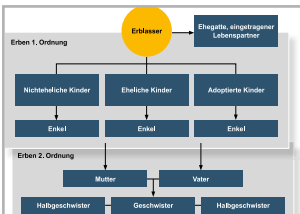
Das Institut für Erbrecht

- Vereinsziele
- Vereinsphilosophie



Verfügung von Todes wegen

- Gestaltungsmöglichkeiten



Gesetzliches Erbrecht

- Erbordnung



Planung der Unternehmensnachfolge

- Unternehmensnachfolge
- Der richtige Zeitpunkt
- Unternehmensverkauf



Risikovorsorge für Krankheit oder plötzlichen Tod

- Vorsorgevollmacht
- Unternehmertestament
- Patientenverfügung



Internationales Erbrecht

- Unterschiedliche erbrechtliche Grundlagen
- Steuerfolgen



Etwas Gutes tun

- Das Stiftungsvorhaben
- Stiftungskonstruktionen

Das Institut für Erbrecht

Das Institut für Erbrecht ist ein Zusammenschluss von besonders qualifizierten Erbrechts- und Erbschaftssteuerspezialisten*.

Deutschland- und Europaweit stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung. Den jeweils geeigneten Berater in Ihrer Nähe erfahren Sie über die Geschäftsstelle des Instituts für Erbrecht oder auf unserer Website www.erbrecht-institut.de.

Vermögensnachfolge als individuelle Aufgabenstellung

Nur durch kompetente rechtliche und steuerrechtliche Beratung lassen sich sinnvolle Gestaltungen erreichen, die Ihre persönlichen Wünsche und die Besonderheiten Ihres Vermögens und Ihrer Familie berücksichtigen. Jede Familiensituation ist anders, weshalb Sie eine maßgeschneiderte Lösung erwarten dürfen.

Internationale Vermögensnachfolge

Sofern ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, gilt es die europäische Erbrechtsverordnung, aber auch die jeweiligen nationalen steuerrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Das Institut für Erbrecht als internationaler Zusammenschluss von Fachberatern kann Sie auch dabei vielfältig unterstützen.

Kompetenz durch Aus- und Weiterbildung

Ständige Weiterbildung, aber auch Publikationen zu den verschiedensten Themen des Erb- und Erbschaftssteuerrechts bilden dabei die Grundlage für die Qualität der Berater des Instituts für Erbrecht.

Zudem ist das Institut für Erbrecht zusätzlich durch seinen wissenschaftlichen Beirat ständig damit befasst, die Entwicklung auf dem Gebiet des Erb- und Erbschaftsteuerrechts qualifiziert zu begleiten und zu fördern.

Die Mitglieder des Institut für Erbrecht sind unabhängige Berater, die ihre Dienstleistungen eigenständig erbringen. Ein Mandatsverhältnis wird ausschließlich zwischen dem jeweiligen Berater und dem Mandanten begründet.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an das Institut für Erbrecht und stellen Sie damit sicher, eine Beratung von hoher fachlicher Kompetenz durch die jeweiligen eigenständigen Berater vor Ort vermittelt zu bekommen.



*Sämtliche Berufsbezeichnungen in dieser Broschüre sind geschlechtsneutral.

Verfügung von Todes wegen

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die Frage der eigenen Vermögensnachfolge stellt sich niemand gerne. Jedoch lassen sich nur durch eine frühzeitige Planung Streit in der Familie oder unerwünschte Steuerfolgen vermeiden.

Der Fortbestand eines Unternehmens oder der Zusammenhalt eines Immobilienvermögens kann nur durch eine umfangreiche und frühzeitige Planung erreicht werden. Kompetente Beratung ist dabei unerlässlich. Dafür stehen die Berater des Institut für Erbrecht zur Verfügung.

Der letzte Wille

Ihr letzter Wille kann durch niemanden beschränkt werden. Durch ein Testament können Sie einseitig regeln, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod passieren soll. Ehegatten und gleichgeschlechtliche Lebenspartner können ein sogenanntes gemeinschaftliches Ehegattentestament abfassen, in welchem sie ihren gemeinsamen letzten Willen zum Ausdruck bringen. Auch ein Erbvertrag, an dem die eigenen Kinder mitwirken können, kann sicher stellen, dass künftiger Streit unter den Erben vermieden wird.

Die steuerlichen Belastungen, die durch eine Vermögensnachfolge entstehen können, kann man gestalten. Je früher man dabei durch professionelle Beratung zum einen eine Bewertung und dann auch eine Übertragung des Vermögens vornimmt, desto eher lassen sich Steuern vermeiden.

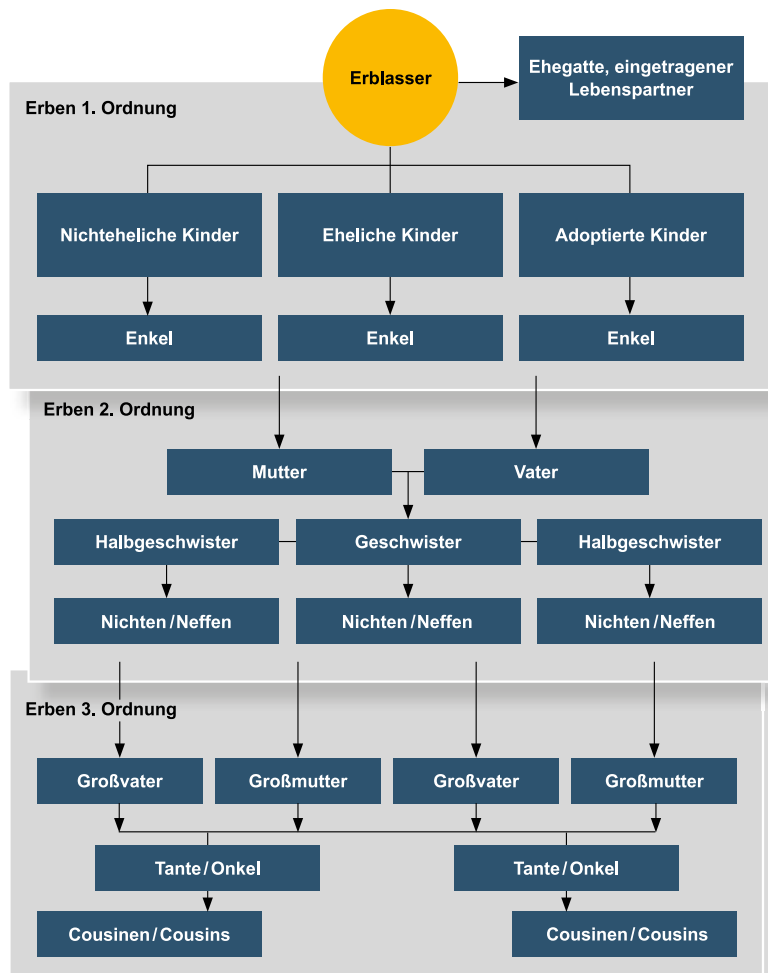
Vorbereitende Überlegungen für ein erstes Beratungsgespräch:

- Ist schon ein Testament vorhanden?
- Gibt es einen Erbvertrag?
- Gab es bereits Schenkungen zu Lebzeiten?
- Wurde ein Erbverzicht erklärt?
- Welche ehevertraglichen Regelungen gibt es?
- Sind Kinder aus verschiedenen Beziehungen vorhanden?
- Liegt Vermögen im Ausland?
- Soll ein Unternehmen vererbt werden?
- Gibt es noch ungeklärte Steuerfolgen bei dem zu übertragenden Unternehmen?
- Sollen Minderjährige als Erben eingesetzt werden?
- Sind Pflichtteilsberechtigte vorhanden?
- Werden alle Pflichtteilsberechtigten ausreichend bedacht?
- Ist genügend Liquidität für die Erbschaftssteuer vorhanden?
- Ist genügend Liquidität für Vermächtnisse vorhanden?
- Soll der Vermögensübergang steuerlich optimiert werden?
- Soll den Erben bereits vorweg etwas zukommen?
- Gilt es bestimmte Familientraditionen zu bewahren?
- Falls eine Erbengemeinschaft erben soll, welche Verwaltungsregelungen sind notwendig?
- Soll Vermögen auch einem guten Zweck zugutekommen?



Gesetzliches Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn keine abweichende letztwillige Verfügung von Todes wegen getroffen wurde. Ebenso kommt es zur Anwendung, wenn eine letztwillige Verfügung von Todes wegen unwirksam ist. Jeder Nachlass geht also auf einen oder mehrere Erben über. Die gesetzliche Erbfolge leitet die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers her. Daneben besteht auch ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten. Die Verwandtschaft ergibt sich aus der Abstammung. Verwandt mit dem Erblasser ist also jeder, der von ihm (Kind, Enkel, Urenkel usw.) oder von derselben dritten Person abstammt (Eltern, Großeltern, Geschwister, Tante, Nichte usw.) In Deutschland gilt dabei ein Ordnungssystem. Die Verwandten werden in verschiedene Ordnungen eingeteilt, nach dem Grad ihrer Verwandtschaft.



Erben 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (sämtliche vom Erblasser abstammende Personen, also Kinder, einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder, Enkel, Urenkel etc.)

Erben 2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Neffe, Nichte, Großneffe, Großnichte usw.)

Erben 3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Cousin, Cousine usw.)

Erben 4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel, Großtante usw.) Fernere Ordnungen: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Planung der Unternehmensnachfolge

Unternehmensnachfolge

Eine rechtzeitige und professionelle Planung sichert am ehesten den Fortbestand des Unternehmens. Nur so können Sie Ihr Lebenswerk auf die nächste Generation zukunftsgerichtet übertragen.

Der richtige Zeitpunkt

Den oder die geeigneten Nachfolger zu finden ist meist die größte Hürde der Unternehmensnachfolge, der Faktor Zeit spielt hier eine wesentliche Rolle. Beginnen Sie frühzeitig mit der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge. Es sollte kein Zeitdruck herrschen. Jede Unternehmensnachfolge hat ihre eigenen Besonderheiten. Auch die Verantwortung für die Mitarbeiter und die eigene Familie sind dabei zu berücksichtigen. Die Suche nach dem geeigneten Nachfolger braucht Zeit.

Sicherheit durch Beratung

Für eine erfolgreiche Nachfolge und mehr Sicherheit sollten Sie einige finanzielle, rechtliche und steuerliche Aspekte berücksichtigen:

- Erkundigen Sie sich vor dem Verkauf, ob der potenzielle Käufer auch tatsächlich in der Lage ist, die Übernahme zu finanzieren.
- Klären Sie die rechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages, die optimale Rechtsform für das Unternehmen, sowie entsprechende Absicherungen.
- Nur durch eine professionelle Gestaltung aller relevanten Verträge sichern Sie die Zukunft des Unternehmens und Ihren eigenen sorgenfreien Ruhestand.
- Insbesondere bei der Weitergabe eines Unternehmens an Verwandte müssen Erbschaft- und Schenkungsteuer ebenso berücksichtigt werden wie Körperschaft- und Einkommensteuer.

Unternehmensverkauf

Der Unternehmensverkauf ist auch häufig eine Lösung, wenn sich in der Familie niemand findet, um das Unternehmen fortzuführen. Dabei ist es wichtig den Verkauf professionell zu begleiten, um dabei auch die nötige Diskretion sicherzustellen.



Das Institut für Erbrecht vermittelt Ihnen den geeigneten Berater vor Ort. Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin und schaffen Sie damit den ersten Schritt für die Zukunft Ihres Unternehmens.

Risikovorsorge für Krankheit oder plötzlichen Tod

Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht stellen Sie sicher, dass eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens für Sie wirksam handeln können, solange Sie durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht in der Lage sind, für sich selbst zu handeln. Es empfiehlt sich, diese Vollmacht nach den individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Eine notarielle Beurkundung ist zu empfehlen, gerade auch wenn Gesellschafts- und Immobilienvermögen sowie auch Auslandsvermögen vorhanden sind.

Unternehmertestament

Verantwortung übernehmen Sie als Unternehmer täglich für sich, Ihre Familie, aber auch für Ihre Mitarbeiter. Gerade aber für den Fortbestand des Unternehmens, auch im Falle Ihres unerwarteten Todes, sollten Sie eine Risikovorsorge treffen.

Dabei gilt es sowohl die Gesellschaftsverträge wie auch die Verfügungen von Todes wegen aufeinander abzustimmen, damit das Unternehmen nicht in Schieflage gerät. Auch sollte ein Notfallplan entwickelt werden, wer als Führungskraft beim plötzlichen Tod des Unternehmers zur Verfügung stehen könnte.

Patientenverfügung

Mediziner benötigen für jede Art von Behandlung, wie auch den Abbruch einer Behandlung die Einwilligung des betroffenen Patienten. Wie erfolgt dies aber, wenn der betroffene Patient selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist? Weder der Ehegatte noch die Kinder können in dieser Situation für den Betroffenen handeln. Durch eine Patientenverfügung kann der Betroffene rechtlich verbindlich sicherstellen, dass Mediziner ihre Entscheidungen über die Behandlungsmethoden oder auch den Abbruch einer Behandlung treffen können.



Internationales Erbrecht

Wann kann ein solcher Fall vorliegen:

- Erblasser/Schenker ist ausländischer Staatsbürger und hat Vermögen in Deutschland
- Erblasser/Schenker hat Vermögen im Ausland
- Erblasser ist Staatenloser
- Erblasser hat letzten Aufenthalt im Ausland
- Erblasser ist Deutscher und hat eine Verfügung von Todes wegen im Ausland errichtet
- Ausländischer Erblasser hat deutsche Erben

In all diesen Fällen stellt sich eine Vielzahl von rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen. Immer mehr rückt auch die Steuerplanung bei länderübergreifenden Vermögen in den Vordergrund. Dabei stellen sich häufig Fragen nach der optimalen Wohnsitz- oder Unternehmenssitzwahl, aber auch, welche Rechtsform des Unternehmens die Geeignetest ist. Sowohl für die erbrechtliche und erbschaftssteuerrechtliche, aber auch im Sinne der ertragssteuerrechtlich günstigsten Gestaltung, ist die Frage der Rechtsform und des Sitzes der Firma entscheidend. Neben der rein rechtlichen Gestaltung ist die steuerrechtliche Beratung dabei eine ganz wesentliche Beratungsleistung, die heute vielfach gefordert wird. Denn sowohl in Deutschland wie auch im Ausland werden in den kommenden Jahren Vermögenswerte in einem bisher nicht bekannten Umfang übertragen.

Vielfach wird auch unterschätzt, dass in fast allen Ländern dieser Welt erheblich unterschiedliche erb- und steuerrechtliche Grundlagen gelten. Beispielsweise ist das deutsche gemeinschaftliche Ehegattentestament in den meisten Ländern dieser Welt so nicht bekannt. Kenntnisse der europäischen Erbrechtsverordnung, aber auch des internationalen Erbrechts wie auch Steuerrechts sind dabei unerlässlich.

Das internationale Beraternetzwerk des Institut für Erbrecht unterstützt Sie bei Ihrer internationalen Nachlassplanung oder -abwicklung.



Etwas Gutes tun

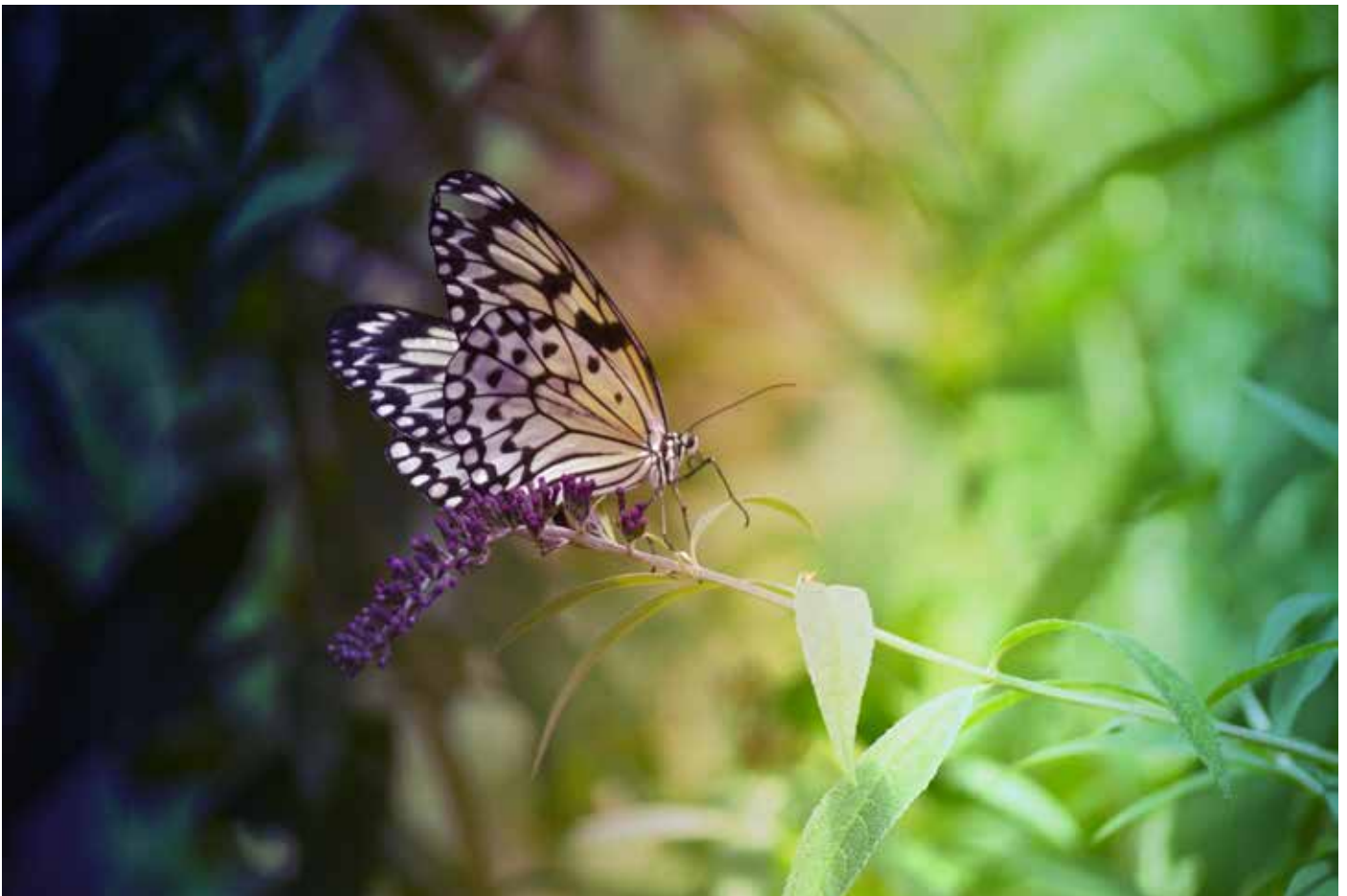
Sie möchten mit Ihrem Vermögen oder einem Teil davon schon zu Lebzeiten oder auf Ihren Tod hin etwas Gutes tun?

Wenn Sie dabei absichern wollen, dass Ihr Vermögen langfristig einer guten Sache dient, dann kann die Errichtung einer Stiftung in Betracht kommen. Durch eine Stiftung lässt sich bei ausreichender Kapitalausstattung und professioneller rechtlicher Ausgestaltung der Stiftung erreichen, dass Ihr Vermögen langfristig wirken kann. Gemeinnützige Stiftungen können dabei für vielfältige Zwecke errichtet werden. Von der Unterstützung von Kindern in Not oder behinderten Menschen bis hin zur Förderung der Denkmalpflege, des Naturschutzes oder der Wissenschaft ist dabei alles möglich. Auch die Verfolgung von Stiftungszwecken im Ausland lässt sich über eine deutsche Stiftung erreichen.

Gutes tun auch mit einem kleineren Vermögen

Wenn Sie nur einen Teil Ihres Vermögens einsetzen wollen, empfiehlt sich die Errichtung einer Treuhandstiftung. Bei dieser Variante überlassen Sie es einem von Ihnen ausgewählten Treuhänder, den guten Zweck zu verwirklichen und die Stiftung zu verwalten. Darüber hinaus kann man auch durch ein Vermächtnis Vermögenswerte einer gemeinnützigen Einrichtung zu kommen lassen. Sollen damit bestimmte Zwecke verfolgt werden, kann man dies mit einer Auflage verbinden.

Das Institut für Erbrecht stellt auf Wunsch den Kontakt zu vorhandenen gemeinnützigen Stiftungen her und berät Sie dabei, wie Sie diese Stiftungen unterstützen können. Auch eine sogenannte Familienstiftung zur Bündelung Ihres Vermögens für Ihre Familie kann dabei in Betracht kommen.



Sie haben Fragen rund um das Thema Erbrecht?

Die Regelung eines Nachlasses und die Gestaltung der eigenen Vermögensnachfolge ist oft ein langwieriger Prozess. Wem Sie was vererben, diese Entscheidung kann Ihnen niemand abnehmen. Auch zu Lebzeiten kann man schon Vermögenswerte verschenken, dennoch sollten Sie auch weiterhin finanziell und wirtschaftlich gut versorgt sein. Gerade in der erbrechtlichen Praxis lässt sich häufig durch ein erstes Gespräch vieles klären und Sie erhalten zugleich einen Überblick über die rechtlichen und finanziellen Aspekte einer Erbschaft.

Die Spezialisten des Institut für Erbrecht helfen Ihnen, unter Berücksichtigung Ihrer eigenen Lebensumstände, die richtigen Entscheidungen für Ihren Nachlass zu treffen. Ein gut formuliertes Testament lässt keinen Raum für persönliche Interpretationen der Nachkommen, sondern verfügt Ihren letzten Willen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website: www.erbrecht-institut.de

Gerne können Sie uns auch persönlich kontaktieren.

Institut für Erbrecht e.V.

Schützenstr. 24

78462 Konstanz

Telefon: +49 7531 1772 7

Fax: +49 7531 2774 2

Mail: info@erbrecht-institut.de

Wir empfehlen Ihnen unsere Berater vor Ort.



Checkliste zur Vorbereitung eines Beratungsgesprächs:

- Adressverzeichnis (Verwandte, Freunde, Behörden, Vereine, usw.)
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- Sozialversicherungsunterlagen, Rentenbescheide (staatliche und betriebliche Rente) sonstige Versicherungs- und Versorgungsunterlagen
- Krankenkassen- und Mitgliedsausweise
- Bankunterlagen (Sparbücher, Depotauszüge, Sparurkunden)
- Verzeichnis der Immobilien, Grundbuchauszüge, Miet- und Pachtverträge
- Verzeichnis sonstiger Vermögensgegenstände
- Auflistung der Verbindlichkeiten
- Vorhandene Testamente, Erbverträge, Eheverträge
- Bilanzen, Jahresabschlüsse
- Gesellschaftsverträge



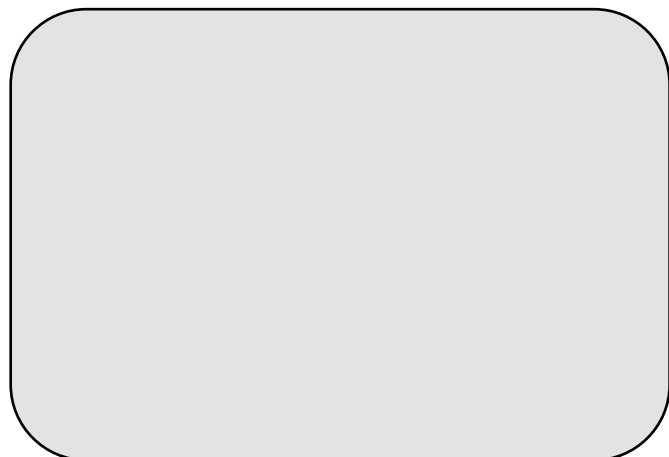


INSTITUT  FÜR ERBRECHT e.V.

Schützenstr. 24
78462 Konstanz

Telefon: +49 7531 1772 7
Fax: +49 7531 2774 2

E-Mail: info@erbrecht-institut.de
www.erbrecht-institut.de



Mitglied des Institut für Erbrecht e.V.